

STATUTEN

des Vereins

CURVITA

Verein für betreuende Angehörige

NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **CURVITA** besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in 7000 Chur.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein engagiert sich vornehmlich im Kanton Graubünden für betreuende Angehörige mit dem Ziel, deren Lebensqualität massgeblich zu verbessern.

Dies soll erreicht werden durch Information und Kompetenzaufbau, durch Schulungsangebote (Kurse, Weiterbildung, Fachtagungen), durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung zwischen betreuenden Angehörigen, Experten und Institutionen sowie durch Aufklärung, Sensibilisierung und Information zum Thema betreuende Angehörige in der Gesellschaft.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Natürliche Personen und juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 4 – Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich.

Artikel 5 – Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder trotz wiederholter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Artikel 6 – Anspruch am Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

FINANZIELLE MITTEL

Artikel 7 – Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 8 – Weitere Mittel des Vereins

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art oder aus Leistungsvereinbarungen beschafft.

ORGANISATION

Artikel 9 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A: Die Mitgliederversammlung

Artikel 10 – Mitgliederversammlung: Einberufung und Traktandierung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel jährlich vor dem 31. Mai statt. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie der Präsidentin / dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung eingeschrieben zugestellt werden.

Artikel 11 – Vorsitz

Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin / der Präsident und bei deren / dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der / die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Ein weiteres Mitglied des Vorstandes führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden und von der Verfasserin / vom Verfasser zu unterzeichnen.

Artikel 12 – Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 13 – Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 14 – Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Stellvertretungen sind ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Artikel 15 – Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Haben die Kandidatinnen / Kandidaten auch dann gleich viele Stimmen, entscheidet das Los. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Artikel 16 – Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets sowie Entlastung des Vorstandes;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

B: Der Vorstand

Artikel 17 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 18 – Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Artikel 19 – Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei Wochen seit dem Begehren stattzufinden hat.

Die Einberufung hat spätestens zehn Tage zum Voraus schriftlich (per Mail oder per Post) durch die Präsidentin / den Präsidenten zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 20 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über einen Antrag können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss gilt als angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Zirkularbeschlüsse sind an der nächstfolgenden Sitzung zu protokollieren.

Artikel 21 – Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu Zweien;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeiten von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Abschluss von Verträgen;

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er beschliesst über den Geschäftsplan und verabschiedet das Jahresbudget zuhanden der Mitgliederversammlung.

C: Die Revisionsstelle

Artikel 22 – Aufgaben und Wahl

Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder eine geeignete Person für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 23 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder eine ausschliesslich hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Artikel 24 – Liquidation im Falle der Auflösung

Der Vorstand führt die Liquidation gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch.

Artikel 25 – Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

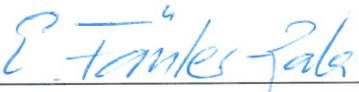
Artikel 26 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom **26. September 2017** genehmigt und in Kraft gesetzt sowie an der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2018 sowie auf schriftlichem Weg an der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2021 teilrevidiert worden.

Für den Verein **CURVITA**



Margrit Dobler
Vorstandsmitglied



Eliana Fässler-Zala
Vorstandsmitglied

Chur, den *2. März 2021*